

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 1191/25/2-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 12**  
**Datum des Beschlusses:** **18.06.2026**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 24.11.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Überfall-Serie erschüttert Stadt – Rollerbande muss sich jetzt verantworten“. Der Beitrag informiert über eine Gerichtsverhandlung im Zusammenhang mit einer Überfallserie in einer Kleinstadt im Jahr 2024. In der Sache vor Gericht stehen drei Tatverdächtige. Es wird mitgeteilt, dass einer der Angeklagten Afghane ist.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist die Erwähnung der Staatangehörigkeit nicht von begründetem öffentlichem Interesse und geeignet, Vorurteile zu schüren.

III. Der Chefredakteur teilt mit, dass die Überfallserie in der Region für Aufsehen gesorgt habe. In dem Artikel werde ein Mitglied der verdächtigen Bande mit den Worten: „Give me the fucking money“ zitiert. Damit liege der Verdacht nahe, dass der Mann nicht aus dem deutschsprachigen Raum stammt. Zur Präzisierung sei daher die Herkunft beiläufig erwähnt worden. Hätte es sich um einen deutschen Täter gehandelt, hätte man dies auch erwähnt. Unabhängig davon sei die Herkunft inzwischen aus dem Bericht entfernt worden.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung des in Ziffer 12 Pressekodex festgehaltenen Schutzes vor Diskriminierung. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass der Hinweis darauf, dass es sich bei einem der Angeklagten um einen Afghanen handelt, nicht durch ein begründetes öffentliches Interesse gedeckt ist. Es bestand keinerlei Anlass, die Nationalität zu nennen. Dass ein Mitglied der Bande bei einem Überfall englisch gesprochen hat, rechtfertigt die Angabe nicht. Auch ohne die Nennung hätten die Leser in vollem Umfang über den Vorgang unterrichtet werden können. Die Angabe der Nationalität kann vielmehr zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens im Sinne der Richtlinie 12.1 Pressekodex führen.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 12 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja- und 2 Nein-Stimmen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin  
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)